



Richtlinie zur Förderung durch den Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen

Stand: 02/2017

1. Förderabsicht

Der Jugendgemeinderat kann im Rahmen seiner bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte fördern.

2. Voraussetzungen

2.1. Förderfähig sind einzelne Personen, Vereine, Gruppen, Institutionen und dergleichen.

Voraussetzung ist eine Präsentation des Projekts in einer Sitzung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen.

2.2. Förderwürdig sind Projekte, die kinder- oder jugendrelevante Themen behandeln, von Kindern oder Jugendlichen initiiert wurden oder kinder- oder jugendnahe Veranstaltungen.

3. Zuwendungshöhe

3.1. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Zahlungen. Die Höhe der Fördermittel ist je Projekt grundsätzlich flexibel.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung

Förderungen werden auf Antrag gewährt. Anträge können ganzjährig an den Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) zu stellen. Der Antrag auf Förderung ist grundsätzlich vor Durchführung des Projekts zu stellen. In begründeten Fällen kann der Jugendgemeinderat Ausnahmen zulassen.

4.2. Bewilligung der Förderung

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet der Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Antragssteller kann durch den Jugendgemeinderat gehört werden. Entscheidend für die Gewährung und die Höhe der Förderung ist der Zweck des beantragten Projekts. Die Zusage für eine Förderung erfolgt durch ein Anschreiben. Dieses enthält die Höhe der Förderung und deren Bewilligungsbestimmungen (z.B. JGR-Logo platzieren).

4.3. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach zeitnaher schriftlicher Einreichung einer Rechnung beim Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen.

4.4. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis muss erbracht werden. Der Jugendgemeinderat erwartet eine nachträgliche Dokumentation oder Präsentation der Ergebnisse des Projekts.

4.5. Rückzahlung

Wird eine Förderung ohne Zustimmung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen für einen anderen Zweck verwandt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen.

5. Datenschutzerklärung

Der Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, personenbezogene Daten welche im Rahmen der Förderungsgewährung erhoben werden bzw. übermittelt werden, ausschließlich zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Antragstellers zu verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen Beschlüsse zur Förderung durch den Jugendgemeinderat der Stadt Sindelfingen. Sie tritt am 22.02.2017 in Kraft.